



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

27. Mai 2018

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Öffentlich zugängliche Privatstraße

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gelten auch auf Privatstraßen, sofern sie öffentlich zugänglich sind. Zudem hat die Gemeinde – sofern sich der Grundeigentümer nicht widersetzt – nach einer zwanzigjährigen Ersitzungsfrist das Eigentumsrecht erworben: Die Volksanwaltschaft hat das Sonia (Name geändert) erklärt, auf deren Grundstück eine öffentlich zugängliche Gemeindestraße durchführt.

„Vor Kurzem war ich im Grundbuchsamt,“ berichtete Sonia als sie bei der Volksanwaltschaft vorsprach, „und stellte zu meiner großen Überraschung fest, dass die vor meinem Wohnhaus verlaufende Gemeindestraße zu meiner Grundparzelle, also mir gehört. Auch laut den Katastermappen verläuft die Straße zum Teil auf meiner Grundparzelle. Ich möchte wissen, wie ich mich zu verhalten haben und ob ich den Straßenbereich auf meinem Grund absperren bzw. von der Gemeindeverwaltung eine Entschädigung verlangen kann.“

Die Volksanwaltschaft hat Sonia erklärt, dass jede öffentlich genutzte Gemeindestraße, auch wenn sie auf Privatgrund verläuft, eine öffentliche Zweckbestimmung hat und deshalb den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung unterliegt. Gemäß Art. 2 der Straßenverkehrsordnung gilt die öffentliche Nutzung bis zur Außenkante des Schutzgrabens oder der Rinne, weshalb der Eigentümer nicht über den gesamten Straßenkörper verfügen kann. Allerdings muss die Gemeindeverwaltung für die Instandhaltung der Straße sowie für die Schneeräumung und die Straßenreinigung aufkommen.

Die Eigentümerin, Frau Sonia, kann demnach nicht mehr frei über ihr Eigentum verfügen und hat Anrecht auf eine Entschädigung im Sinne des Art. 32-bis des Gesetzes über die Enteignungen (Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 10) solange die Gemeinde den öffentlichen Durchgang nicht ersessen hat. Nach einer zwanzigjährigen ununterbrochenen Ersitzungsfrist erwirbt die Gemeinde gemäß Art. 1158 des Zivilgesetzbuchs, sofern sich der Eigentümer nicht widersetzt, das Recht auf öffentliche Nutzung und schuldet dem Eigentümer weder Entschädigung noch Schadenersatz.

In diesem Fall kann die Gemeinde die Straße per Dekret in das öffentliche Eigentum übertragen und das entsprechende Eigentumsrecht ins Grundbuch eintragen lassen ohne irgendeine Entschädigung zu entrichten.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

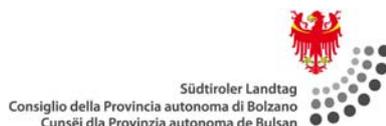
Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Voranmeldung vorteilhaft

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it